

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **24-25 (1876)**

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

durch aber letzteres, auch „der Gotsdienst allda niedergelegt und zu Abgang gebracht werde“. Da nun „in unsrer Landschaft ein besondere March geordnet ist, in dero zu Handen Sant Anthonien niemand d'hein Opfer noch Musen dann der genampt Her Commenthur sol usheben“, — so werden sämtliche betreffende Kirchgemeinden aufgefordert, von ihrem Vornehmen hierfür abzustehen, mithin alle dem Heiligen bestimmten Gaben dem Schaffner und Gewalthaber seines Hauses verabfolgen zu lassen.¹⁾

Von Interesse ist eine andere Nachricht aus dem folgenden Jahre, 1517. Sie gibt uns nämlich Kunde von den Bewohnern, welche das Antonierhaus außer dem Comthur in sich faßte. Dieß führt uns zugleich darauf, über das Innere des Hauses, so viel uns aufbehalten, zu berichten.

IX.

Wie in der Einleitung dieses Aufsatzes gemeldet wurde, bestand der Absicht des Stifters zufolge die Hauptaufgabe seines Ordens darin, sich der vom sogen. Antoniusfeuer (morbus sacer)²⁾ betroffenen Kranken anzunehmen und sie zu pflegen. Zu diesem milden Zwecke entstanden mit der Zeit in vielen Ländern Europa's Häuser dieses Ordens, unter ihnen auch das „Huß (domus)“ in Bern. Von diesem Hause als Spital erhalten wir zwar schon 1468 die erste Kunde,³⁾ können aber in keinem andern der hie-

¹⁾ Ausschreiben d. d. yigilia nativitat. Cristi (24. Dec.) 1516; Deutsches Missivenbuch N, Fol. 511 512. — Eine ähnliche Entfremdung der „Nutzung“ zum Nachtheil des Antonierhauses ließ sich die Gemeinde Täuffelen schon 1490 zu Schulden kommen. (Deutsches Spruchbuch K, S. 574.)

²⁾ Auch „Buß des lieben Heiligen,“ Angriff des lieben Heiligen.

³⁾ Schreiben vom 5. Januar 1463. Latein. Missivenbuch A, Fol. 36 v.

vor angeführten Schreiben einiges Nähere finden. Dagegen enthält der eben erwähnte Regierungserlaß vom 24. Dezember 1516 eine Stelle über diese Pfliganstalt, wonach in derselben unvermöglche Kranke Aufnahme fanden, dazu auch genährt und bekleidet wurden.¹⁾ Außer den Kranken scheinen auch Pfründer aufgenommen worden zu sein, nach einer Notiz aus dem Jahre 1488 zu schließen,²⁾ so daß der Spital eine „Pfrundstuben“ mitbegriff. Ueber letztere nun besitzen wir noch eine Ordnung, welche zwischen der Regierung und dem Ordenscomthur im Jahre 1517³⁾ vereinbart wurde und hauptsächlich die Beköstigung, Bekleidung und Pflege der „Pfrund-Kinder im Anthonius-Spital zu Bern“ beschlägt.

Die zehn Artikel dieser Ordnung lauten wie folgt:

„Des ersten: antræffend das Brott, sol ein yeder Comendur verschaffen, damit einem yeden Dürftigen zu der

¹⁾ Es heißt darin: „so wir nun wüssen, das jez bemält Gotshuß und den Orden Sant Anthonien mit großem Ablaß und sondern Gnaden gefryt und begabet, und daby ouch schuldig sin, die so mit der Buß des lieben Heilligen beladen werden und von inen selbs nit Narung haben, anzunämen und in Costen des Gotshuß zu enthalten; als ouch derselben Personen ettlich an dem End vorhanden (und wird als Beispiel noch beigefügt): und erst in kurzem ein Knab uffgenommen, dem Hent und Füß durch Angriff des lieben Heilligen abgeschnitten sind, harumb“. — Dazu noch folgende Stelle aus dem Schreiben vom 18. April 1522 (Latein. Mißivenbuch J, Fol. 54): „.....ad victum et amictum hominum plagam sancti Anthonii habencium conversuros....“

²⁾ Durch Freiungsbrief vom Samstag nach Ulrici (5. Juli) 1488 wird Hans Opplinger, „Pfründer zu Sanct Anthonien hie in unser Siatt, erloubt und verwilliget, alles sin Gut.... nach sinem guten Willen und Gewalt zu vergaben, verordnen oder hinzugeben...“ (Deutsches Spruchbuch L, S. 296.)

³⁾ Diese „Ordnung“ hat zwar kein Datum, steht aber im Spruchbuche zwischen einem Akt vom „Frytag nach Oswaldi“ (7. August) und einem andern vom „Samstag nach Francisci“ (10. October) 1517.

Wuchen acht Brot, dero viere ein Imme tund, gäben; und ob die Brott zu klein gemacht wölten sin, so sol sollichs an einen Bogt gebracht werden, darumb Lüttrung und Entscheid zu gäben.

„Zum andern sol er jedem Dürftigen all Wuchen ein Maß Win gäben; wöllichen Win ein jeder Pfründer in der Wuchen nämen mag, so es im aller fügklichost ist. Und wann sich ouch begipt, das einem armen Mentschen der Siechtag zufalt, so sol er im, diewil die Heilung des abgeschnitten Glids wäret, alle Tage ein Viertelly Win's gäben, und aber des Wuchenwin's denzermal entpresten sin.

„Zu dem dritten — von des Fleischs wägen ist gelütrot, das die dry Tag in der Wuchen, namlich uf dem Sontag, Zinstag und Donstag, so man Fleisch isset, einem jeden Pfründer ein Pfund Fleisch, es sye durß¹⁾ oder grüns, wie man es hat, in iren Spital hinüber gäben würde, das nach irem Gefallen zu kochen; und darzu zu den vier Hochziten jedlichem ein Pfund grün Fleisch zusambt dem durren. Und so eins in der Heilung des Siechtags ligt, diewil das wärt, für das dürr grün Fleisch wie solichs die Notturst und der armen Lüten Plag und Siechtag erfordret.

„Zu dem vierden — anträffend Ziger und Käß, da soll man Jedem alle Jahr XV Pfund, Zigers und Jedem ein Käß, nit den bösten noch besten gäben, wie dann die dem Gotshuß ouch vallen und werden.

„Zu dem fünften — uf den Tagen, so man nit Fleisch isst, es sye in der Fasten, Fronvasten²⁾ und andern Bisch-

¹⁾ gedörrtes.

²⁾ Die Fronnfasten (vom altd. frô-Herr, weil um diese Zeit die Herrenzinsse entrichtet zu werden pflegten) fielen auf die Mittwoch nach Invocavit (Aschermittwoch), nach Pfingsten,

tagen, sol man inen uß Her Commendurs Huß ¹⁾ Mus gäben, und darzu inen ein Mäß gestampfte Gärsten und ein Mäß gestampften Dinkel-Kärnen geben, (damit sie) ir Mus und Fleisch dester haß mogen kochen.

„Item zu dem nächsten“ — sol man den selben Dürftigen ein ziemliche Notturft Holz zu ir Pfrund-Stuben gäben.

„Witter der Bekleidung (halb) — sol ein Commendur zu zwohen Jaren einem jeden Dürftigen gäben ein wullin Rock und darzu zwen Schuch.

„Wenn ouch der genampten Dürftigen eins zu dem heiligen Sacrament gat, aldann sol ein Commenthur inen Bisck oder Häring gäben; deßglichen zu den vier Fronvasten, ouch in der Fasten zu der Wochen.

„Und ob sich in künftigem begäben (würde), das der Spital mit Pfründern überladen würde, das einem Commendur die obgeschribene Ordnung zu halten nit wol möglich wäre, so beheben min Herren inen vor, darin aber Lüttrung ze tund, wie sich nach Gelägenheit der Jaren und irem guten Bedunken nach wirdt gebüren.

„Und ob der Pfründer eins oder mer krank würde, so sollen die übrigen schuldig und verbunden sin, denselben zu warten, und je eins dem andern dienen.“ ²⁾

Weder über die Zahl der Pfründer, ³⁾ noch über den Anlaß zu deren Vereinbarung — etwa Unordnung in der

nach Kreuzerhöhung (14. Sept.) und nach Lucientag (13. Dec.), daher der alte Reim:

Das Crüz, die Aeschen, Pffingst, Luch,
Mittwoch darnach die Fronvast sy.

¹⁾ Demnach hätte der Antoniercomthur nicht im Ordenshause selbst gewohnt, sondern seine eigene getrennte Wohnung gehabt.

²⁾ Deutsches Spruchbuch litt. X., S. 591—592.

³⁾ Der in der Ueberschrift gebrauchte Ausdruck „Pfrundkinder“ ist wohl nicht nur von Kindern zu verstehen, sondern

Haushaltung, welcher die Regierung dadurch zu steuern suchte — gibt dieser Artikelbrief irgend welchen Aufschluß. Dagegen läßt sich aus demselben klar ersehen, wie die regierenden Herren von Bern über dem beträchtlichen Gebiet, das ihre damalige Macht umfaßte, und den vielen Geschäften, welche dieselbe ihnen auferlegte, doch die kleinsten Angelegenheiten nicht vergaßen, sondern ihnen mit wahrhaft väterlicher Treue die eingehendste Aufmerksamkeit zuwandten.

X.

Erst 1522 taucht das Antonierhaus aus dem seine Geschichte eine Zeitlang umhüllenden Nebel wieder hervor. Zu Anfang dieses Jahres kam zwischen ihm und den „ersamen Meistern und Stubengefellen der Gesellschaft zu den Räblüten“¹⁾ durch Vermittlung eines von der Regierung niedergesetzten Ausschusses ein Vergleich zu Stande.

wird so viel als „Pfleglinge“ bedeuten, wenn schon neben den ältern vielleicht auch jüngere gewesen sein mögen.

¹⁾ Ueber die frühere Geschichte dieser Zunft liegen nur spärliche Angaben vor. Erst mit dem 17. Jahrhundert läßt sich Näheres über sie berichten. Laut einem Rathsbeschlusse vom 16. September 1603 hatte diese Gesellschaft die Hut der Neben im Altenberg zu versehen. Später (1638) wurde wegen schlechter Wirthschaft die Inventarisirung des Stubenguts und Silbergeschirrs angeordnet, und am 16. Januar 1706 beschlossen, diese Gesellschaft derjenigen zu Mohren einzuverleiben. (Rathshandb. Nr. 16, 75 und 270.) Doch schon 1704 wurde dieser Beschluß aufgehoben und für die Rebleutenzunft ein besonderer Inspektor aus dem täglichen Rath ernannt. (Als solcher erscheint 1725 Rathsherr Ernst.) Im April 1729 wurde wegen Tod des letzten Zunftgenossen der Verkauf des Hauses (für dessen Reparation 1723 ein Credit von 104 Kronen gewährt worden) zu Handen der Obrigkeit erkannt. (Rathshandb. Nr. 93 und 121.) Den Namen der ehemaligen Zunft trägt noch heut zu Tage die Fueter'sche Apotheke an der Gerechtigkeitsgasse.